



## Zum 20. Male „Sommer - Sonne - Sachsen-Tour“

**Größtes Etappenrennen in den neuen Bundesländern begeht sein Jubiläum – Zittau ist am 21. Juli 2004 Zielort der ersten Etappe**



Vom 21. bis 25. Juli 2004 rollt im Freistaat Sachsen die 20. Sachsen-Tour International, das bedeutendste Etappenrennen in den neuen Bundesländern. Sie feiert damit ein großes Jubiläum, denn wie schon in den vergangenen Jahren hat die Welt-Radsport-Union UCI diese Veranstaltung in der herausragenden Kategorie 2.3 eingestuft. Damit wird die Entwicklung von der 1985 begründeten nationalen Prüfung zum hochgeachteten Wettbewerb der Weltelite gewürdigt. Auch im Jahre 2004 können sich die Radsportfans in den neuen Bundesländern und insbesondere im Freistaat Sachsen auf ein hochrangiges Ereignis auf den Straßen zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Messestadt Leipzig freuen. Auf bewährten Kursen, die auch in die sportlich anspruchsvollen Regionen der Oberlausitz, des Zittauer Gebirges, des Osterzgebirges, des Vogtlandes und zum Fichtelberg bei der höchstgelegenen Stadt Deutschlands, dem Kurort Oberwiesenthal, führen, werden sich anlässlich des Jubiläums erneut die herausragenden internationalen Teams mit ihren Top-Fahrern ein Stelldichein geben. Es liegen bereits die Zusagen von sieben der weltbesten Teams vor. Darunter sind die deutschen Sportgruppen T-Mobile Team und Team Gerolsteiner, das niederländische Team Rabobank und das dänische Team CSC. Dazu kommen rund ein Dutzend Mannschaften der Sportgruppen GS II und GS III, unter denen das in Leipzig beheimatete Team Wiesenhof herausragt. Und schließlich hat sich auch der Bund Deutscher Rad-

fahrer mit seinen Olympiasaspiranten für Athen um den Start einer Nationalmannschaft bemüht. Insgesamt 15 Teams mit jeweils 8 Fahrern werden beim Jubiläumsrennen zugelassen. Und man darf erneut darauf gespannt sein, ob sich die Weltelite behaupten oder ob es einen Überraschungssieger geben wird.

### Name für Maskottchen gesucht

Der bewährte Slogan „Sommer - Sonne - Sachsen-Tour“, der schon im Geburtsjahr des Jubiläumsrennens geprägt wurde und die Fahrt über zwei Jahrzehnte durch so manchen heißen Sommer begleitete, bekommt anlässlich des Jubiläums symbolische Unterstützung.

Ein kuscheliger, aber agiler Geparde soll die Tour künftig begleiten. Für ihn wird ein treffender Name gesucht. Im Vorfeld der Jubiläums-Tour sind die Fans im Freistaat Sachsen aufgefordert, sich an dieser Namenssuche zu beteiligen. Die Bekanntgabe der Entscheidung ist für die Präsentation in der Altmarkt-Galerie am Vorabend der Jubiläums-Sachsen-Tour International vorgesehen.



**Infos unter der Internet-Adresse:  
[www.sachsen-tour-international.de](http://www.sachsen-tour-international.de)**



## Beschlüsse der Ausschüsse des Stadtrates

### Sozialausschuss am 17.05.2004

Der Sozialausschuss bestätigte mit Beschluss **07/05/04** entsprechend vorliegender Anträge finanzielle Zuschüsse für in Zittau tätige Sozialstationen und den Hospizdienst.

Mit Beschluss **08/05/04** bestätigte der Sozialausschuss die Zahlung des Sitzgemeindeanteiles 2004 zur Projektförderung Kulturraum für nachfolgende Vereine: Multikulturelles Zentrum Zittau e.V., Euroregionales Kulturzentrum St. Johannis Zittau und Galerie „Kunstlade“ im Oberlausitzer Kunstverein.

### Verwaltungsausschuss am 18.05.2004

Mit Beschluss **09/05/04** bestätigt der Verwaltungsausschuss die Veräußerung eines Teilstückes aus dem Flurstück-Nr. 1355/1 der Gemarkung Olbersdorf von ca. 1.800 m<sup>2</sup>.

Der Verwaltungsausschuss beschließt mit **Beschluss 10/05/04** das im Grundbuch von Zittau Blatt 3195 eingetragene Wiederkaufsrecht am Grundstück Theodor-Korselt-Straße 26 nicht auszuüben und stimmt der Löschung des Rechtes im Grundbuch zu.

Mit **Beschluss 11/05/04** bestätigt der Verwaltungsausschuss die Löschung eines vertraglich vereinbarten Wiederkaufsrechtes zugunsten der Stadt Zittau für das Grundstück Dittelsdorfer Straße 12, Flurstück-Nr. 1788/9 und 1790/8.

Der Verwaltungsausschuss genehmigte mit Beschluss **12/05/04** dem CDU-Stadtverband Zittau für seine Öffentlichkeitsarbeit die kostenlose Verwendung des Zittauer Stadtwappens.

### Finanzausschuss am 18.05.2004

Der Finanzausschuss bestätigte mit Beschluss **19/05/04**, auf die Rückzahlung eines Teiles der von dem aus dem bei der Wohnbaugesellschaft Zittau mbH geführten Sammelkonto entnommenen, verauslagten Kosten für die Verwaltung der Grundstücke Innere Weberstraße 35 und 37 zu verzichten.

### Technischer Ausschuss am 18.05.2004

Der Technische Ausschuss bestätigte mit Beschluss **561/05/04**, die Ingenieur-Leistung vorerst Phase 1-3 mit Option für die weitere Planung für den Ausbau der Bahnhofstraße an das Ing.-Büro AIZ GmbH Zittau zu vergeben.

Der Technische Ausschuss beschloss mit Beschluss **562/05/04**, die notwendigen Planungsleistungen für die Auswechslung der Pflasterdecke Gerhart-Hauptmann-Straße 14-18 an das Ing.-Büro Heim, Zittau zu vergeben.

Der Technische Ausschuss bestätigte mit Beschluss **563/05/04**, dass die Firma Allevo Kommunalberatung Limbach/Vogtland mit der Fortschreibung der Globalberechnung der Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Zittau beauftragt wird.

## Beschlüsse des Stadtrates

### Beschluss-Nr. 35/05/04

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau schlägt dem Amtsgericht Zittau die in der beiliegenden Vorschlagsliste aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl als Schöffe für die Amtszeit 2005-2008 vor.

Zittau, 27.05.2004

A. Voigt

Oberbürgermeister (Siegel)

(Einsicht Vorschlagsliste siehe Artikel unten)

### Beschluss-Nr. 36/05/04

Die Stadt Zittau verleiht Frau Dr. h.c. Mechthild Flury-Lemberg, geboren am 21.02.1929, wohnhaft in Bern, Ägerstenstraße 6 mit Wirkung vom 21. Juni 2004 das Ehrenbürgerrecht.

Zittau, 27.05.2004

A. Voigt,

Oberbürgermeister (Siegel)

### Beschluss-Nr. 37/05/04

Die Stadt Zittau verleiht Herrn Professor Dr. Gottfried Kiewow, geboren am 07.08.1931, wohnhaft in Wiesbaden, Idsteiner Straße 7 mit Wirkung vom 21. Juni 2004 das Ehrenbürgerrecht.

Zittau, 27.05.2004

A. Voigt,

Oberbürgermeister (Siegel)

### Beschluss-Nr. 38/05/04 (Technologiezentrum Zittau GmbH)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stimmt der Übernahme des Gesellschafteranteils der Kreissparkasse Löbau-Zittau in Höhe von 9 % = 2.350,00 € zu. Es erfolgt kein Wertausgleich und keine Ausschüttung eines Gewinns.

Zittau, 27.05.2004

A. Voigt

Oberbürgermeister (Siegel)

### Beschluss-Nr. 39/05/04

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Grundsatzbeschluss, die Flurstücke-Nr. 2025/9, 2031/3, 2025/11 sowie 2025/6 und 2031/2 der Gem. Zittau, gelegen an der Südstraße (ehemaliger Bolzplatz), als Gesamt- oder Teilgrundstück zu veräußern.

Zittau, 27.05.2004

A. Voigt

Oberbürgermeister (Siegel)

## Öffentliche Auflegung der Schöffen-Vorschlagsliste der Stadt Zittau

In der Stadtratssitzung am 27.05.2004 wurden die BewerberInnen für das Schöffen-Ehrenamt bestätigt und anschließend die Schöffen-Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2004 beschlossen.

Die gemäß Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 36 Abs. 3 (1) vorgeschriebene Auflegung der Vorschlagsliste zu jedermanns Einsichtnahme findet im Zeitraum vom

**15.06. bis 22.06.2004**

Mo/Mi/Do 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Freitag 9 bis 12 Uhr

**im Rathaus der Stadt Zittau, Markt 1, Stadtratsbüro, Frau Weichenhain, Zi. 201** statt. Gegen die Vorschlagsliste

kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist bei der Stadtverwaltung Zittau oder dem Amtsgericht Zittau schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 u. 34 nicht aufgenommen werden sollten. Die entsprechenden Ausschlusskriterien liegen der Schöffen-Vorschlagsliste bei.

**Wir danken allen SchöffenbewerberInnen für ihre Bereitschaft, sich für das Ehrenamt eines Schöffen in der Amtszeit 2005-2008 zur Verfügung zu stellen.**

Horst Schiermeyer, Justitiariat

## Termine der nächsten Stadtratssitzung und Sitzungen der Ausschüsse

### Stadtratssitzung

Donnerstag, **08.07.04**, 16.00 Uhr, Bürgersaal, Rathaus  
Gegen 17.30 Uhr können die Zittauer EinwohnerInnen, Gewerbetreibenden und Grundstücksbesitzer zu städtischen Angelegenheiten Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

### Verwaltungsausschuss

24.06.04, 18.30 Uhr, Tourist-Information

### Sozialausschuss

28.06.04, 19.00 Uhr, Zittauer SV e.V., Sozialgebäude Westpark

### Finanzausschuss

29.06.04, 18.15 Uhr, Tourist-Information

### Technischer Ausschuss

01.07.04, 18.30 Uhr, Aula der Weinaus Schule, Weinaullee 1

**Hinweis:** Hintergrund für diesen Tagungsort ist die vorgesehene Errichtung einer neuen Mobilfunkstation in der Schule. Hierzu sollen Ausschussmitglieder, Eltern- und Schülervertretungen vom potentiellen Netzbetreiber Informationen erhalten und ihre Meinung zum geplanten Vorhaben äußern können.

Änderungen sind vorbehalten.

Die Tagesordnung des Stadtrates (auch unter [www.zittau.de](http://www.zittau.de) -"Aktuelles") und der Ausschüsse wird in den Aushangkästen (Rathaus, Technisches Rathaus, Pethau, Eichgraben, Hartau) bekanntgegeben.

## Öffentliche Auslegung des Entwurfes des 1. Nachtrages zum Haushaltsplan 2004 der Großen Kreisstadt Zittau

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des 1. Nachtrages zum Haushaltsplan 2004 der Großen Kreisstadt Zittau erfolgt gemäß § 77 SächsGemO in der Zeit **vom 17. 06. 2004 bis 25. 06. 2004** in der Stadtkämmerei (Rathaus, Markt 1) zu folgenden Zeiten:

Mo/Mi/Do 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, ihre Einwendungen bis zum **06.07.2004** bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Zittau, 11.06.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister

Die **Vorverkaufskasse des Gerhart-Hauptmann-Theater Zittau** ist aus der Tourist-Information ausgezogen. Sie befindet sich nun im Theater am Haupteingang, rechte Eingangstür.

**Öffnungszeiten: Di-Fr 10-17.30 Uhr und Sa 10-12 Uhr**

## Richtigstellung Entsorgungstermin für die Gelbe Tonne/Gelbe Wertstoffsäcke im August 2004

### Pethau, Zittau III

falscher Termin im Abfallkalender richtiger Entsorgungstermin  
07. August 2004 **27. August 2004**

Entsorgungsgesellschaft Löbau-Zittau mbH

Der nächste Stadtanzeiger erscheint am: **23. Juli 2004**  
Redaktionsschluss: **02. Juli 2004**

Am **24. Juni 2004** erscheint ein **Sonderstadtanzeiger**  
mit dem Wahlergebnis.

## Sprechstunde der Fraktionen

### Stadtratsfraktion CDU

Montag, 05.07.04, 17.30 bis 18.30 Uhr, in der Geschäftsstelle  
Zittau, Lessingstraße 2, Tel. 790140

### Stadtratsfraktion SPD

Montag, 05.07.04, 16.30 bis 18.30 Uhr und nach Vereinbarung,  
Reichenberger Straße 16, Tel./Fax: 510289

## Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Der Gemeindevwahlausschuss tritt am **13.06.2004** gegen 22.00 Uhr im Ratssaal (Rathaus Zittau) zu seiner 3. Sitzung zusammen, um die Wahlergebnisse der Kommunalwahl festzustellen.

Thomas Mauermann

Gemeindevwahlausschuss-Vorsitzender

## Sportstättenplanung Schuljahr 2004/2005

An alle Sportvereine und sonstigen Nutzer der Sportstätten der Stadt Zittau! Das Referat Schul- und Sportverwaltung der Stadt Zittau bittet alle Nutzer von in Trägerschaft der Stadt stehenden Sportstätten, für die Turnhallenplanung des Schuljahres 2004/2005 die entsprechenden Zeiten mit Übungsgruppe und Übungsleiter bis zum 15.06.2004 schriftlich an folgende Adresse zu melden:

Stadtverwaltung Zittau, Amt für Hochbau, Schul- und Sportverwaltung, Sachsenstr. 14, 02763 Zittau

Thomas Scholz, Referatsleiter

## Ein grünes Dach zum Dreiländerpunkt



Anlässlich der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 stiftete die Fielmann AG der Stadt Zittau 20 Bäume. 19 Bergahorn werden künftig ein grünes Dach über den neuen Radweg zum Dreiländerpunkt bilden, der 20. Baum, eine Eiche, nimmt am Wegekreuz Hartauer Dammweg/Neißedamm eine besondere Stellung ein. Gepflanzt wurde dieser am 1. Mai 2004 gemeinsam durch Frau Christine Trautmann, Fiel-

mann Niederlassungsleiterin in Zittau und den 1. Bürgermeister der Stadt Zittau, Herrn Gerd Arnold.

Als dauerhaftes Symbol für das friedliche Zusammenwachsen Europas wurde der Eiche der Name „EUROPA - Friedenseiche“ gegeben, verbunden mit der Hoffnung, dass noch unsere Kinder und Kindeskinde in einem großen friedlichen Europa glückliche Stunden unter diesen Bäumen verbringen werden. Herr Arnold bedankt sich ganz herzlich für das erneute Engagement der Fielmann AG, dem in den vergangenen Jahren bereits 2 Aktionen vorausgingen.

Gerd Arnold  
1. Bürgermeister

# Bekanntmachungen des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost

- Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes und des Entwurfes der Haushaltsatzung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2003 erfolgt entsprechend § 58 SächsKomZG in Verbindung mit der SächsGemO an sieben aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in den Diensträumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Zittau, Sachsenstraße 14, Technisches Rathaus, Zimmer 310A) zu folgenden Zeiten:  

Mo/Mi/Do	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Der 1. Tag der Auslegung ist der 14. Juni 2004.  
Einwohner und Abgabepflichtige des Verbandsgebietes haben die Möglichkeit, ihre Einwendungen und Hinweise bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung einzureichen.  
Zittau, 13.05.2004  
A. Voigt, Verbandsvorsitzender
- Öffentlich bekannt gemacht werden folgende Satzungen des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost:

## Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost (Entwässerungssatzung-Entws) vom 03. Mai 2004

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl Nr. 18/93) in Verbindung mit den §§ 1,2,9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGesVBl Nr. 26/93) und der §§ 62 ff des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993 (SächsGVBl Nr. 13/93) vom 21.07.1998 (SächsGVBl Nr. 15/98 vom 20.08.98) sowie der Satzung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost hat der Zweckverband Zittau Nord-Ost (i.F. Zweckverband) am 03. Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:

### Teil I - Allgemeines

#### § 1 Allgemeines

- Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke des Industriegebietes Zittau Nord/Ost, einschließlich der an den Zubringersammler des Industriegebietes angeschlossenen Grundstücke.
- Die Anlage 1 gilt als fester Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 Öffentliche Einrichtung

- Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost betreibt in Erfüllung seiner Beseitigungspflicht gemäß § 63 des SächsWG eine Entwässerungsanlage (Kanalisationssystem) als öffentliche Einrichtung.
- Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.
- Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

- Abwasser ist Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt (Niederschlagswasser).
- Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Nutzungsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind in vorliegenden Fälle insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken und Abwasserpumpwerke. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im

Sinne des Absatzes 3 und § 15 dieser Satzung (Anschlusskanäle).

- Anschlusskanäle sind die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze.
- Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdbereich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen gemäß Absatz 5) sowie Prüfschächte und dergl.
- Grundleitungen stellen die Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlage an den Anschlusskanal dar.
- Trennverfahren (Trennsystem) beinhalten das Sammeln und Ableiten von Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal.

### Teil II - Anschluss und Nutzung

#### § 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost im Rahmen des § 63 Absatz 4 SächsWG zu überlassen.
- Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmte öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der Abwasseranlage anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung wird durch den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost bekannt gemacht.
- Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.
- Nicht unter den Anschluss- und Benutzerzwang im Sinne dieser Satzung fallen generell Abwasser, die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallen (mit Ausnahme häuslichen Abwassers) und im Rahmen der landbaulichen Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden.
- Erbauberechtigte, oder sonst dringlich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte, treten an die Stelle des Eigentümers. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks (z. B. Pacht, Nießbrauch etc.) oder einer Wohnung berechtigten Personen (Miete etc.).
- Der Zweckverband kann verlangen, dass mit Einleitern mit besonderer Abwasserbeschaffenheit Einleitungsverträge abgeschlossen werden, in welchen bestimmte Bedingungen für die Abwasserübergabe/-übernahme festgelegt werden.

#### § 5 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an den nächsten öffentlichen Anschlusskanal anzuschließen. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost den vorläufigen Anschluss an eine andere öffent-

fentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen, soweit dies im Einzelfall keine unzumutbare Härte darstellt.

#### § 6 Befreiungen

- (1) Ein Anschlusszwang entfällt, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist. Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 4 Absatz 1 und 7 dieser Satzung Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Nutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die dazu erforderliche wasserwirtschaftliche Genehmigung ist vom Antragsteller einzuholen.
- (2) Über eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang im Sinne des Absatz 2 entscheidet der Verband im Einzelfall.

#### § 7 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, welche die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Die Einleitung von Stoffen, welche die Reinigungswirkung der Kläranlage, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen können ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  - a) Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm-, Haut- und Lederabfälle usw.);
  - b) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle oder dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
  - c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  - d) faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsäure Konzentrate, Krautwasser etc.);
  - e) Abwasser mit übermäßigem Fettgehalt
  - f) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  - g) farbstoffhaltige Abwasser, dessen Entfärbung im zentralen Klärwerk nicht gewährleistet werden kann;
  - h) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  - i) Abwasser, deren chemische und physikalische Eigenschaften über den in der Anlage 1 zu der Satzung festgelegten Einleitungsgrenzwerten liegen.
- (3) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 Punkt i) einzuhaltenden Einleitungsgrenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost im Einzelfall auf Antragstellung hin Ausnahmen zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

#### § 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost kann im Einzelfall die Einleitung des Abwassers von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Eine Abwasservorbehandlung ist mindestens dann erforderlich, wenn die in § 7 genannten Bedingungen ohne

derselben nicht ständig eingehalten werden können.

- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Zittau Nord/Ost bzw. des AZV Untere Mandau nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Absatz 2 SächsWG).
- (3) Der Einwurf von Fäkalien in die Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes ist in der Regel nicht gestattet. Ist dieses dennoch erforderlich, ist eine schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes einzuholen. Diese kann für den einmaligen oder auch für den wiederkehrenden Fall unter strenger Limitierung gegeben werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost.

#### § 9 Eigenkontrolle

- (1) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost kann bei berechtigtem Interesse verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
- (2) Der Zweckverband kann auch verlangen, dass der Abwassereinleiter in regelmäßigen Zeitabständen Abwasseruntersuchungen durchführt oder durchführen lässt. Das Untersuchungsprogramm entspricht den speziell vorgegebenen Grenzwerten. Die Probenentnahme und Untersuchung sind von einem Labor durchzuführen, welches auf geeignete Art und Weise seine Fachkompetenz nachweist (z. B. Zulassung durch das Sächs LfUG nach EKV, Akkreditierung nach DIN 17025 o.ä.). Die Prüfergebnisse sind dem Zweckverband unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost kann bei berechtigtem Interesse auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anschluss-Anlagen und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Bevollmächtigten des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost vorzulegen.

#### § 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost kann bei begründetem Verdacht Abwasseruntersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 23 Absatz 2 entsprechend. Die Untersuchungen erfolgen im Falle der Einleitung von Abwasser, welches nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, auf Kosten des Einleiters.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers nach § 9 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte diese unverzüglich zu beseitigen und dieses durch Vorlage einer Nachkontrollanalyse schriftlich dem Zweckverband oder einem von ihm Benannten nachzuweisen.

#### § 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen, einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser, über ihre Grundstücke gegen Entschädigung, zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.
- (2) Die Duldungspflicht besteht nur, wenn ein Verlegen der Anschlusskanäle im öffentlichen Bereich tatsächlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband während der Dienstzeit Zutritt zu den abwasserrelevanten Anlagen auf seinem Grundstück zu gewähren und ihn über diese zu informieren. Dies gilt sowohl für Abwasserableitungs- und -vorbehandlungsanlagen, wie auch für abwasserrelevante Produktions-/ Dienstleistungsanlagen.

Das gilt insbesondere im Rahmen der Gestaltung der Einleitungsgenehmigung bzw. des Abwassereinleitungsvertrages.

### Teil III - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

#### § 12 Anschlusskanäle

- (1) Die Anschlusskanäle (§ 3 Absatz 3) werden ausschließlich vom Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost hergestellt, erneuert, geändert, unterhalten, abgetrennt oder beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost bestimmt.
- (3) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Anschlusskanal. Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost kann auf begründeten Antrag mehr als einen Anschlusskanal genehmigen und herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absatz 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag gemäß der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes abgegolten.

#### § 13 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht gemäß der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung neu gebildet werden.
- (2) Den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Absatzes 3.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

#### § 14 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost bedürfen:
  - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie deren Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Genehmigung im Sinne dieses Absatzes unberührt.
- (2) Einem unmittelbarem Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Der Antragsteller hat dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost Bestandspläne von den Abwasseranlagen des zu entwässernden Grundstücks vorzulegen, welche mindestens Angaben (zeichnerische Darstellung) über Anzahl, Führung, lichte Weite, Gefälle, Art der anzuschließenden Abwasser und technische Ausführung der Anschlussleitung so-

wie die Lage der Kontrollschächte enthalten müssen. Die zur Ausfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost einzuholen.

**§ 15 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen**  
 Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards (insbesondere abwassertechnische DIN-Vorschriften bzw. Arbeitsblätter der Abwassertechnischen Vereinigung), soweit nicht durch öffentliche Bekanntmachung der obersten Wasserbehörde andere Regelungen getroffen werden.

#### § 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, einschließlich der Prüf- und Kontrollschächte, herzustellen bzw. herstellen zu lassen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost herzustellen. Grundleitungen, ausgenommen Druckleitungen, sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Grundsätzlich ist ein Reinigungsschacht so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen. Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenen Änderung der öffentlichen Abwasseranlage notwendig werden, führt der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost auf seine Kosten aus, sofern nicht anders bestimmt ist.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

#### § 17 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderen Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (2) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost kann von dem nach § 4 Absatz 1 und 7 dieser Satzung Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Dasselbe gilt für Pumpsanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl.

dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

#### § 18 Spülaborte

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Abs. 2 Sächsische Bauordnung).

#### § 19 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach den dafür geltenden DIN-Vorschriften gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. Für Schäden infolge Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage übernimmt der Zweckverband keine Haftung.

#### § 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen bei Bedarf zu prüfen, Messungen durchzuführen oder Proben zu entnehmen. Den beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nach vorheriger Ankündigung nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden, und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die vom Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost beauftragten Personen haben sich auszuweisen.
- (4) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

### Teil IV - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

#### § 21 Anzeigepflichten

- (1) Dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost sind anzuzeigen:
  - a) binnen eines Monats der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks;
  - b) binnen 6 Monaten die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks berechnete Personen dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost mitzuteilen:
  - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
  - c) den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

#### § 22 Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, welche der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel bzw. Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt. Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### § 23 Haftung der Benutzer

Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

#### § 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen und § 8 Sächsisches Indirekteinleitergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 4 Absatz 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost überlässt,
  - b) entgegen § 7 Absätze 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht einhält,
  - c) entgegen § 8 Absatz 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  - d) entgegen § 8 Absatz 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne Zustimmung des Zweckverbandes oder unter Überschreitung eines festgelegten Limits in die Abwasseranlagen einleitet,
  - e) entgegen § 8 Absatz 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung in die Anlagen des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost einleitet,
  - f) entgegen § 9 Absatz 1 und 2 der Verpflichtung zur Eigenkontrolle des Abwassers nicht oder nicht termingerecht nachkommt,
  - g) entgegen § 14 Absatz 1 einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost herstellt, benutzt oder ändert,
  - h) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Vorschriften des § 15 und § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 herstellt,
  - i) entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht im Einvernehmen mit dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost herstellt,
  - j) entgegen § 17 Absatz 1 die notwendige Entleerung und Reinigung nicht rechtzeitig vornimmt,
  - k) entgegen § 17 Absatz 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
  - l) entgegen § 20 Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
  - m) entgegen § 21 seine Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung ist der Zweckverband.

Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

**Teil V - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 25 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs. Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO bei Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zittau, 04. Mai 2004

A. Voigt, Verbandsvorsitzender

**Beurkundung:**

Diese Satzung wird entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost im Amtsblatt der Stadt Zittau und im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Löbau-Zittau) ist erfolgt.

Zittau, 13.05.2004

A. Voigt, Verbandsvorsitzender

**Teil VI - Anlage 1 zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost vom 03. Mai 2004**

Gemäß Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost § 7 (2) i werden nachfolgende Güte-Grenzwerte für den Regelfall festgelegt

pH-Wert	kleiner 6,0 oder größer 10,0
Temperatur:	+ 35 °C
lipophile Stoffe, gesamt:	100 mg/l
abscheidbare lip. Stoffe:	50 mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt:	20 mg/l
Kohlenwasserstoffe, abscheidbar:	5 mg/l
AOX:	1 mg/l
Schwermetalle:	entspr. Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung
Sulfid:	2 mg/l
el. Leitfähigkeit:	5000 µS/cm
Leuchtbakterientest:	16 (Verdünnungsstufe)
Phenol:	10 mg/l

**Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost (Abwassergebührensatzung – AbwGebS) vom 03. Mai 2004**

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl Nr. 04/03) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGesVBl Nr. 26/93) und der §§ 62 ff des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993 (SächsGVBl Nr. 13/93) vom 21.07.1998 (SächsGVBl Nr. 15/98 vom 20.08.98) sowie der Satzung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost hat der Zweckverband Zittau Nord/Ost (i.F. Zweckverband) am 03. Mai 2004 nachfolgende Satzung über die Abwassergebühren beschlossen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der verbandseigenen Abwasseranlagen eine Abwassergebühr.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Einleitungsgebühr sind die Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasseranlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

**§ 4 Abwassermenge**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 7) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
  - a) bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
  - b) bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
  - c) das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen gemäß § 8 Abs. 3 und 4 geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Bei unerlaubter bzw. ungemessener Einleitung wird die Abwassermenge geschätzt.

**§ 5 Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Die Höhe der Absetzung bedarf des Nachweises, in der Regel durch ein vom Zweckverband bestätigtes Messprogramm. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 7, insbesondere Absatz 2 Nummer c der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost, ausgeschlossen ist.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind jährlich neu bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

**§ 6 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 2,68 €/m<sup>3</sup>
- (2) Die Abwassergebühr kann um einen Starkverschmutzerzuschlag erhöht werden, wenn beim Zweckverband, respektiv beim AZV „Untere Mandau“ durch die Einleitung des Abwassers höhere Aufwendungen für die Abwasserableitung und/oder -behandlung entstehen als diese für häusliches Abwasser erforderlich sind. Das bedeutet, dass ein Starkverschmutzerzuschlag dann zu entrichten ist, wenn der CSB über 1200 mg/l oder der BSB<sub>5</sub> über 600 mg/l im Tagesmittel liegt.
- (3) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages muss die tatsächlichen Kosten widerspiegeln.

**§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die verbandseigenen Anlagen.
- (3) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.

**§ 8 Vorauszahlungen**

- (1) Am 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zu Grunde

zu legen. Fehlt eine Vorjahresberechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen.

- (2) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

#### § 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs. Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO bei Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zittau, 04. Mai 2004

A. Voigt, Verbandsvorsitzender

#### Beurkundung:

Diese Satzung wird entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost im Amtsblatt der Stadt Zittau und im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Löbau-Zittau) ist erfolgt.

Zittau, 13.05.2004

A. Voigt, Verbandsvorsitzender

**Satzung über den Anschluss an die  
Wasserversorgung des Zweckverbandes  
Industriegebiet Zittau Nord/Ost und  
die Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet  
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet  
Zittau Nord/Ost  
(Wasserversorgungssatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (Sächs GVBl Nr. 04/03) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGesVBl Nr. 26/93) und der §§ 57 ff des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993 (SächsGVBl Nr.13/93) vom 21.07.1998 (SächsGVBl Nr. 15/98 vom 20.08.98) sowie der Satzung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost hat der Zweckverband Zittau Nord/Ost (i.F. Zweckverband) am 03. Mai 2004 folgende Satzung über die Wassergebühren beschlossen:

#### Teil I - Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband Industrie- und Gewerbegebiet Zittau Nord/Ost (i.F. Zweckverband) betreibt die Wasserversorgung als öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband. Der Zweckverband kann zur Betriebsführung und Betreibung seiner Wasserversorgung einen Betriebsführer beauftragen (Beauftragter).

##### § 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer, deren Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dringlich Berechtigte gleichstellen. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der Wasserversorgung des Zweckverbandes tatsächlich Wasser entnimmt.

#### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Nutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen und betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, in denen der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### § 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

#### § 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Wasserabnehmern ist es nicht gestattet, Wasser von Dritten zu beziehen.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Wasserabnehmer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Zweckverband räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat bei dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage eine Zustimmung zu beantragen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes möglich sind. Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig. Eine mittelbare Verbindung ist nur über drucklose offene Behälter zulässig.

#### § 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in den betreffenden Versorgungsgebiet für bestehende Versorgungsanlagen erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten

ten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Die Maßnahmen des Wasserabnehmers, die eine Veränderung des anstehenden Versorgungsdrucks oder Veränderung der Qualität des Wassers bewirken können (z. B. Einbau von Druckerhöhungs- bzw. -minderungsanlagen, Dosiergeräten usw.), dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

**§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung oder an der vereinbarten Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
  - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung des Zweckverbandes erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  - b) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich zugemutet werden kann, gehindert ist
  - c) Die Bereitstellung von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz nicht, nicht vollständig oder nicht wirtschaftlich gewährleistet werden kann.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Abnehmer bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterbrechung entfällt,
  - a) wenn sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dieses nicht zu vertreten hat oder
  - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
  - c) Der Zweckverband kann für Wasserabnehmer, deren Wasserbedarf die Wasserversorgung des Zweckverbandes wesentlich belastet, die Wasserbezugsmenge limitieren, wenn bei Kapazitätsbegrenzung infolge höherer Gewalt die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung des Zweckverbandes gefährdet ist, d) in den Fällen nach a) die an diese Abnehmer bereitzustellende Wassermenge auf der Grundlage von Stufenprogrammen kürzen.
- (4) Kommt der Wasserabnehmer den Forderungen des Stufenprogramms nicht nach, ist er – unabhängig von § 25 dieser Satzung - zur Zahlung einer Strafe in Höhe der doppelten Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser verpflichtet.

**§ 8 Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Wasserabnehmers und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit die zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Die Bereitstellung von Löschwasser kann nur in beschränktem Umfang aus den Versorgungsanlagen erfolgen.
- (4) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (5) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen,

sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

- (6) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanlagen eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

**§ 9 Unterbrechung der Wasserbezüge**

Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer des Zweckverbandes für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen. Der Anschlussnehmer hat mitzuteilen, ob die Unterbrechung auf Dauer oder zeitlich begrenzt erfolgen soll.

**§ 10 Einstellung der Versorgung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt oder die Einstellung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind,
  - d) den Anforderungen seiner Wasserlieferanten, im öffentlichen Wassernetz nachzukommen.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zu Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

**§ 11 Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung sind zwischen Grundstückseigentümer und Zweckverband gesondert zu vereinbaren. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfest-

stellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

- (6) Der angeschlossene Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Zweckverband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

#### § 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis oder Vollmacht versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 23 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

### Teil II - Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

#### § 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes und jede Erneuerung oder Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage),
- b) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. für industrielle oder gewerbliche Zwecke usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfes,
- c) Angaben über etwaige Eigengewinnungsanlage,
- d) im Falle des § 3 Abs. 2 bis 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

#### § 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Bei der Inanspruchnahme von Nachunternehmen sind die berechtigten Wünsche der Anschlussnehmer zu berücksichtigen.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Zweckverbandes. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (4) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden und sind jederzeit zugänglich zu halten, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die bauliche Voraussetzung für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

#### § 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat zu tragen:
  - a) die Kosten der Herstellung der Hausanschlüsse,
  - b) die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse.
- (2) Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse.

- (3) Zu den Kosten nach Abs. 1 und 2 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

- (5) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

#### § 16 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein vom Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

#### § 17 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Zweckverband oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an, und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Der Zweckverband verlangt für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung; die Kosten können pauschal berechnet werden.

#### § 18 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage, sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.
- (4) Der Zweckverband verlangt für die Überprüfung von Anlagen des Anschlussnehmers Kostenerstattung.

#### § 19 Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der

vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Hausanschlussleitungen und Leitungen der Anlage des Anschlussnehmers dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

#### § 20 Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ausschließlich Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Der Anschlussnehmer hat die Anbringung bzw. Entfernung zu dulden. Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, Einrichtungen vor Abwasser-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischen- bzw. Unterzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigenergebnis des Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zu Grunde zulegen. Er kann es jedoch ggf. zur Ermittlung von Abwasserabzugsmengen heranziehen.

#### § 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. In aller Regel ist ein entsprechender Antrag an den Zweckverband zu stellen, der das Erforderliche veranlasst. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

#### § 22 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf der Zweckverband auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

#### § 23 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  - a) das Grundstück unbebaut ist oder
  - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (größer 15 m) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### Teil III - Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

#### § 24 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen:
  - a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die Wasserversorgung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücks, Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
  - b) Erweiterungen oder Veränderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größe für die Gebührenbemessung ändert oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschnldner für den Wasserzins, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entfällt.

#### § 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die Wasserversorgung des Zweckverbandes anschließt,
- (2) entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der Wasserversorgung des Zweckverbandes entnimmt,
- (3) entgegen § 7 Abs. 4 die im Stufenprogramm festgelegten Kürzungen im Falle der Inkraftsetzung nicht einhält,
- (4) entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
- (5) entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
- (6) entgegen § 16 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
- (7) entgegen § 16 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
- (8) entgegen § 16 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers eintreten,
- (9) entgegen § 20 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung des Zweckverbandes nicht unverzüglich mitteilt.

#### § 26 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle.
- (2) Der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
- (4) Eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
- (5) § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (6) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Wasserlieferer aus uner-

laubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Lieferer zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seiner Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

- (7) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 50,00 €.
- (8) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (9) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (10) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Dritten mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

**§ 27 Verjährung von Schadenersatzansprüchen**

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 26 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem ersatzpflichtigen und dem ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 26 Abs. 5 gilt entsprechend.

**§ 28 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den unsachgemäßen Zustand seiner Anlage (§ 16) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

**Teil IV - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 29 Private Anschlussleitungen**

Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbandes, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches.

**§ 30 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Satzung vom 06.01.95, einschließlich aller Nachträge.

Zittau, 04. Mai 2004

A. Voigt, Verbandsvorsitzender

**Beurkundung:**

Diese Satzung wird entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost im Amtsblatt der Stadt Zittau und im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Löbau-Zittau) ist erfolgt.

Zittau, 13.05.2004

A. Voigt, Verbandsvorsitzender

**Satzung über die Erhebung von Wassergebühren für den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost und die sonstigen Grundstücke im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Zittau Nord/Ost (Wassergebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl Nr. 04/03) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGesVBl Nr. 26/93) und der §§ 57 ff des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993 (SächsGVBl Nr. 13/93) vom 21.07.1998 (SächsGVBl Nr. 15/98 vom 20.08.98) sowie der Satzung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord-Ost hat der Zweckverband Zittau Nord-Ost (i.F. Zweckverband) am 03. Mai 2004 folgende Satzung über die Wassergebühren beschlossen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der Zweckverband folgende Benutzungsgebühren:

- a) eine Wassergebühr nach dem Zählertarif (§§ 3-5), wenn Messeinrichtungen eingebaut sind,
- b) eine Wassergebühr nach dem Pauschaltarif (§§ 6-7), wenn Messeinrichtungen nicht eingebaut sind,
- c) Bereitstellungsgebühren (§ 8) bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung.

**§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer gemäß Wasserversorgungssatzung § 2 Abs. 1.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Wassergebühr**

- (1) Bei der Wassergebühr setzt sich der Wasserpreis zusammen aus:
  - a) einer Grundgebühr (§ 4),
  - b) einer Verbrauchsgebühr (Absatz 2).
- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 6) wird in € je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) berechnet.
  - a) Die Grund- und Verbrauchsgebühr sind: Die Grundgebühr: Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit Nenngröße von:
 

Nenndurchfluss (Qn) m <sup>3</sup> /h	2,5	4,06 €/Monat
Nenndurchfluss (Qn) m <sup>3</sup> /h	6	8,12 €/Monat
Nenndurchfluss (Qn) m <sup>3</sup> /h	10	15,29 €/Monat
Nenndurchfluss (Qn) m <sup>3</sup> /h	50	102,26 €/Monat
Nenndurchfluss (Qn) m <sup>3</sup> /h	80	163,42 €/Monat
Nenndurchfluss (Qn) m <sup>3</sup> /h	150	357,91 €/Monat
Nenndurchfluss (Qn) m <sup>3</sup> /h	200	511,13 €/Monat
  - b) Verbrauchsgebühr: Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) 1,03 €.

**§ 4 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird als voller Monat berechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen, länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) kein Grundpreis berechnet.
- (4) Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn gemäß § 9 - Wasserversorgungssatzung die Unterbrechung zeitlich begrenzt erfolgt.

**§ 5 Gemessene Wassermenge Fehler und Ausfall des Wasserzählers**

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenmessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch.

**§ 6 Pauschaltarif**

- (1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zur Wassergebühr pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind bei der Herstellung von Bauwerken die in § 7 genannten Pauschal-Verbrauchsmengen.
- (2) Wie beim Zählertarif (§ 3 Abs. 2) wird für die Pauschalwassermenge die gleiche Gebühr in € pro Kubikmeter erhoben.
- (3) Die Grundgebühr wird nach der sich aus dem Durchfluss errechenbaren Zählergröße (§ 4) erhoben.

**§ 7 Wassergebühr bei Bauten**

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird ein Bauwasserpreis nach dem Maßstab des Absatzes 2 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.
- (2) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden für je angefangene 100 m³ umbauten Raumes 20 m³ als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.

**§ 8 Bereitstellungsgebühren**

Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die Wasserversorgung des Zweckverbandes als Reserveanschluss, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll. Der Wasserabnehmer hat in diesem Fall neben dem Wasserpreis nach dem Zählertarif eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Sie ist nach den Kosten zu bemessen, die dem Zweckverband im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen.

**§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf

des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Wasserpreises festgestellt wird. Beim Zählertarif werden die Wasserzähler regelmäßig einmal im Jahr abgelesen. Diese Ablesung erfolgt in der Regel turnusmäßig nach Ableseplan. Im Zweckverband wird nach Möglichkeit der gleiche Kalendermonat immer eingehalten.
- (3) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind jeweils zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so ist der voraussichtliche Wasserverbrauch zu schätzen.
- (4) Die Benutzungsgebühren und Vorauszahlungen sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Satzung vom 06.01.95, einschließlich aller Nachträge.

Zittau, 04. Mai 2004

A. Voigt, Verbandsvorsitzender

**Beurkundung:**

Diese Satzung wird entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost im Amtsblatt der Stadt Zittau und im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Löbau-Zittau) ist erfolgt.

Zittau, 13.05.2004

A. Voigt,

Verbandsvorsitzender

**Spectaculum Citaviae - RESÜMEE - Ausblick**

In der Berichterstattung über das VI. Spectaculum Citaviae, unter dem Motto „Phantastisches Zittau“, am 19. Mai 2004, schrieb die Sächsische Zeitung u.a.: „diese Veranstaltung hat längst so etwas wie einen Kultstatus“.

Obwohl nur reichlich 2 Wochen seit der großen EU-Erweiterungsfeier vergangen waren, strömten die Menschen wiederum zu Tausenden in die Innenstadt. Mittelaltermusik, tollkühne Reiter, kampfesfreudige Ritter, Gaukler, holde Burgfräulein, Hexen, Dreschflügel, Handwerkerzunft, Märchentante, mittelalterliches Kinderfest, Feuer, Fackeln und, und, und versetzten Zittau für einen Abend und eine Nacht zurück in das Mittelalter. Die Reaktion von sehr vielen Besuchern hieß „phantastisch“.

Fast 1000 aktiv Mitwirkende trugen zum Gelingen der Zittauer Nächte 2004 bei. Ein herzliches Dankeschön sagen wir an dieser Stelle jedem einzelnen Akteur.

Ein besonderes Dankeschön gilt den beiden Hauptsponsoren dieser Veranstaltung: der Kreissparkasse Löbau-Zittau und den Stadtwerken Zittau. Weiterhin danken wir für die freundliche Unterstützung durch die Werbegemeinschaft „Zittau - lebendige Stadt e.V.“, der Agentur für Arbeit, Familie Haußer-Knabe, Graphischen Werkstätten Zittau GmbH, MEGA COMPANY High-Tech Groß GmbH, Mäx sowie allen, die in irgendeiner Form am Erfolg der 6. Zittauer Nächte beteiligt waren.

Das VII. Spectaculum Citaviae wird am 04. Mai 2005 stattfinden. Schon heute rufen wir auf, beteiligen Sie sich mit Ideen, Vorschlägen und Programmen.

Wiepke Stuedner  
Kulturreferentin/i.A. der Arbeitsgruppe



**Impressum:**

**Herausgeber:**  
Stadtverwaltung Zittau  
Oberbürgermeister Arnd Voigt  
Markt 1, 02763 Zittau  
**Redaktion und Satz:**  
Büro des Oberbürgermeisters  
Markt 1, 02763 Zittau  
Tel.: 03583/75 23 86  
Fax: 03583/75 21 93  
E-Mail: stadt@zittau.de  
**Druck und Verteilung:**  
Graphische Werkstätten Zittau GmbH  
An der Sporthalle 2, 02763 Zittau  
**Auflage:** 2.500 Stück  
Nachdruck, auch auszugsweise,  
nicht gestattet.  
**Fotos:** Stadtverwaltung Zittau, Verein Intern. Sachsen-Tour e.V.  
**Erscheinungsweise:** monatlich (11 Ausgaben im Jahr)  
Der Zittauer Stadtanzeiger ist an folgenden Stellen kostenlos erhältlich:  
**Zittau:** Stadtverwaltung (Rathaus, Technisches Rathaus, Einwohnermeldeamt), Tourist-Information, Stadtwerke Zittau GmbH, Wohnbaugesellschaft Zittau mbH, Wohnungsgenossenschaft Zittau, Hochschule Zittau/Görlitz, Kreissparkasse Löbau-Zittau, DEVK-Versicherung (Bahnhof)  
**Hartau:** Kolonialwaren Vogel  
**Eichgraben:** Gemeindezentrum  
**Pethau:** Gartenbau Nietsch, Bäckerei Heidrich, Getränke Märkisch  
**Online-Ausgabe**  
unter [www.zittau.de](http://www.zittau.de)  
**Abonnement:**  
Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 18,70 €. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.